

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Seestern-Pauly, Katja Suding, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/22332 –**

EU-Ratspräsidentschaft – Kinder- und Jugendpolitik

Vorbemerkung der Fragesteller

Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 hat Deutschland die EU-Ratspräsidentschaft inne. Unter dem Motto „Gemeinsam. Europa wieder stark machen.“ will die Bundesregierung „[...] die Bewältigung der Corona-Pandemie und die Beantwortung aktueller Zukunftsfragen in den Mittelpunkt [...] [stellen]“ (<https://www.eu2020.de/eu2020-de/programm>).

Im Programm der deutschen EU-Ratspräsidentschaft hält die Bundesregierung fest: „Wir wollen einen Rahmen für nationale Grundsicherungssysteme in den EU-Staaten entwickeln.“ (<https://www.eu2020.de/blob/2360246/d0e7b758973f0b1f56e74730bfdaf99d/pdf-programm-de-data.pdf>; S. 12).

Ferner möchte die Bundesregierung während der EU-Ratspräsidentschaft „[...] die grenzübergreifende Berufsbildungskooperation im Rahmen des Kopenhagen-Prozesses vertiefen und mit der Annahme der Osnabrück-Deklaration eine exzellente Berufsbildung auf Hochschulniveau entwickeln.“ (vgl. ebd.; S. 13).

Hierzu sollen am 16. und 17. September 2020 die für die Berufsbildung zuständigen Ministerinnen und Minister der EU-Mitgliedstaaten, der EU-Beitrittskandidaten und der EEA- und EFTA-Staaten sowie Vertreterinnen und Vertreter der europäischen Sozialpartner, der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments zu einem Treffen in Osnabrück zusammenkommen (<https://www.eu2020.de/eu2020-de/veranstaltungen/-/2342268>).

In ihrer Antwort zu Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 19/17412 zur Anerkennung von Berufsqualifikationen von Erzieherinnen und Erziehern aus dem EU-Ausland schreibt die Bundesregierung mit Verweis auf die Zuständigkeit der Bundesländer: „In der Praxis gibt es Hinweise, dass der Verwaltungsvollzug in den Ländern in diesem Bereich uneinheitlich ist, wie zum Beispiel hinsichtlich der inhaltlichen Kriterien bei der Gleichwertigkeitsfeststellung, der Berücksichtigung von Berufserfahrung, der Vorgaben zu Ausgleichsmaßnahmen oder der erforderlichen Sprachkenntnisse. Die Bundesregierung begrüßt in diesem Zusammenhang Bemühungen auf Länderebene zu weiteren Angleichungen.“

Auch beim Ausbau der digitalen Bildung will die Bundesregierung besondere Anstrengungen unternehmen. Ziel sei es, „[...] digitale Lösungen kompatibel

mit der neuen Europass-Plattform umzusetzen, die Lehrende qualifiziert und Bürgerinnen und Bürgern neue Entwicklungsperspektiven eröffnet.“ (<https://www.eu2020.de/blob/2360246/d0e7b758973f0b1f56e74730bfda99d/pdf-progr amm-de-data.pdf>; S. 13).

Darüber hinaus kündigt die Bundesregierung an: „Wir werden die Beteiligung junger Menschen europaweit fördern.“ (vgl. ebd.).

Die Sonderinitiative EU-Strategie gegen sexuellen Missbrauch an Kindern hat zum Ziel, diese Straftaten besser und wirksamer zu bekämpfen (<http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentInhalt?id=250407>).

In diesem Zusammenhang schreibt die EU-Kommission „[...] sollten die Mitgliedstaaten auch in der Lage sein, sich an gemeinsamen Bemühungen der EU und der internationalen Zusammenarbeit zur Identifizierung von Kindern mit dem Europäischen Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität (EC3) von Europol oder über die bei Interpol angesiedelte Datenbank „International Child Sexual Exploitation“ (ICSE) zu beteiligen.“ (vgl. ebd.; S. 9).

Um mit den technologischen Entwicklungen insbesondere im Bereich pädokrimineller Internetaktivitäten Schritt halten zu können, stellt die EU-Kommission den Mitgliedstaaten über den Fonds für die innere Sicherheit (ISF-Polizei) Finanzmittel zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung, die diese Bereiche im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft für Kinder und Jugendliche in Deutschland entfalten, besteht aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller Informationsbedarf zu den Plänen und Zielen zu Maßnahmen und Aktivitäten der Bundesregierung im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik.

1. Welche Schritte strebt die Bundesregierung während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft (z. B. im Rat) an, um im Rahmen der geplanten Gespräche über nationale Grundsicherungssysteme in den EU-Staaten sicherzustellen, dass dem Aspekt der Absicherung des Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen wird?

Die Bundesregierung setzt sich für die Entwicklung eines EU-Rahmens für nationale Grundsicherungssysteme ein.

Es ist geplant, dass die entsprechenden Ratsschlussfolgerungen, die zur Zeit unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft verhandelt werden, einen Schwerpunkt auf die Stärkung des universalistischen Charakters nationaler Grundsicherungssysteme legen, d. h. auf den umfassenden, diskriminierungsfreien Zugang von bedürftigen Personen zu Grundsicherungsleistungen. Bei der Festlegung von Grundsicherungsleistungen sollten die Haushaltssituation und bestimmte individuelle Bedarfe besondere Berücksichtigung finden. Dieser Ansatz bezieht die Absicherung des Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen ein.

2. Plant die Bundesregierung, im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft auch Gespräche über die Zahlungsmodalitäten von etwaigen Kindergeldansprüchen über EU-Grenzen hinweg zu führen (bitte begründen)?

Auf EU-Ebene ist die Frage der grenzüberschreitenden Zahlung von Kindergeld zuletzt im Rahmen der Ende 2016 von der EU-Kommission vorgelegten Vorschläge zur Änderung der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 erörtert worden. Auf der Tagung des Rates der EU (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 21. Juni 2018 beschloss der Rat eine allgemeine Ausrichtung zum Gesamtdossier, in der die grenzüberschreitende Zahlung von Kindergeld nicht aufgegriffen wurde. Im Rahmen des Trilogs zur Änderungsverordnung stehen die Themen Arbeitslosenversicherung und anwend-

bares Recht im Fokus. Die Bundesregierung setzt sich während ihrer Präsidentschaft dafür ein, den Trilog erfolgreich zu einem Abschluss zu bringen.

3. Von welchen Bemühungen der Bundesländer zur weiteren Angleichung des Verwaltungsvollzuges im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen von Erzieherinnen und Erziehern aus dem EU-Ausland hat die Bundesregierung in ihrer Zusammenarbeit mit den Bundesländern Kenntnis erlangt (vgl. Antwort zu Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 19/17412)?

Die in der Frage genannte Antwort der Bundesregierung bezog sich insbesondere auf die fachministerkonferenzübergreifenden Erörterungen der Länder zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation in den landesrechtlich reglementierten Sozialberufen. Hierzu wurden von Seiten der Länder unter maßgeblicher Beteiligung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz (ZAB) Arbeitsgruppen gebildet, vor allem auf Grund der Unterschiede zwischen den fachschulisch bzw. den hochschulisch ausgebildeten Sozialberufen. Für die landesrechtlich geregelten akademischen sozialen Berufe Sozialpädagogin/Sozialpädagoge sowie Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter wird dabei geprüft, ob und wie die ZAB künftig die Gleichwertigkeitsprüfung von den Ländern übernehmen kann. Nach Mitteilung der ZAB konnten bislang aus Kapazitätsgründen die Arbeiten am Konzept zur Übertragung der Feststellung der Gleichwertigkeit für die Berufe Sozialpädagogin/Sozialpädagoge und Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter auf die ZAB samt entsprechender Musterverwaltungsvereinbarung nicht abgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass sich das Konzept auch auf die reglementierten landesrechtlich geregelten Berufe auf Fachschuleebene, wie zum Beispiel den Beruf Erzieherin und Erzieher übertragen lässt. Einige Länder binden die ZAB bereits regelmäßig für Gutachten ein. Ergänzend wird auf den Bericht der Bundesregierung zum Anerkennungsgesetz 2019 und die dortigen Ausführungen zu weiteren Entwicklungen bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation in dem landesrechtlich geregelten Beruf Erzieherin/Erzieher verwiesen (Bundestagsdrucksache 19/16115, Seite 49 f.).

4. Welche primären Handlungsfelder hat die Bundesregierung identifiziert, um im Sinne des Kopenhagen-Prozesses die Berufsbildungsk Kooperation im Bereich der frühkindlichen Bildung zu vertiefen?

Der Kopenhagen-Prozess macht keine Aussagen zur frühkindlichen Bildung. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Anerkennung der deutschen Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher im EU-Ausland vor?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

Die KMK wurde angefragt und verweist darauf, dass es keine Informationen bezüglich der Anerkennung des deutschen Abschlusses „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ im EU-Ausland gibt und dass auch nicht bekannt ist, ob derartige Daten in den anderen Mitgliedsstaaten systematisch erfasst werden.

6. Welche sind die geplanten Kooperationsschwerpunkte der Bundesregierung in der Kinder- und Jugendpolitik im Rahmen der sogenannten Trio-Präsidentschaft mit den EU-Partnerländern Portugal und Slowenien?

Die Jugendministerien der Trio-Partner haben sich für den 18-monatigen Zyklus im Bereich Kinder- und Jugendpolitik auf das gemeinsame Motto „Europe for YOUth – YOUth for Europe: Space for Democracy and Participation“ verständigt, in dessen Rahmen die geplanten Aktivitäten des im November 2018 verabschiedeten „EU-Arbeitsplan für die Jugend 2019–2021“ als auch der EU-Jugenddialog umgesetzt werden.

Dabei haben sich die Trio-Partner auch darauf verständigt, zur Umsetzung der Europäischen Jugendziele (Englisch „Youth Goals“) beizutragen, die 2017/2018 im Rahmen des Strukturierten Dialogs zwischen Jugend und Politik entwickelt wurden und als Inspiration und Orientierung für die Umsetzung der EU-Jugendstrategie dienen. Jedes Vorhaben wurde daher mit einem oder mehreren Europäischen Jugendzielen verknüpft.

7. Welche Maßnahmen auf nationaler Ebene plant die Bundesregierung im Bereich der frühkindlichen Bildung kompatibel mit der neuen Europass-Plattform umzusetzen?

Über welche Maßnahmen der Bundesländer im Primarbereich hat die Bundesregierung durch ihre Zusammenarbeit mit den Bundesländern Kenntnis erlangt?

Der Kopenhagen-Prozess macht keine Aussagen zur frühkindlichen Bildung. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

8. Wie hoch sind die jährlich veranschlagten Kosten für das Nationale Europass Center bei der Nationalen Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung (bitte korrespondierenden Haushaltstitel angeben)?

Die jährlich veranschlagten Kosten für das Nationale Europass Center bei der NA BIBB liegen bei ca. 200.000 Euro, die aus dem Titel 3004/687 04 bereitgestellt werden.

9. Welche primären Handlungsfelder hat die Bundesregierung identifiziert, um die Beteiligung junger Menschen europaweit zu fördern?

Unter dem gemeinsamen Motto „Europe for YOUth – YOUth for Europe: Space for Democracy and Participation“ wird auch der 18-monatige Zyklus des EU-Jugenddialogs gemeinsam von den Trio-Partnern in enger Abstimmung mit weiteren Akteuren, wie den nationalen Jugendringen, dem Europäischen Jugendforum, der Europäischen Kommission sowie zahlreichen Akteuren in den EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wie die demokratische Teilhabe junger Menschen gestärkt und mehr geeignete Räume zur z. B. persönlichen, kulturellen oder politischen Entfaltung junger Menschen bereitgestellt werden können.

Begleitet wird der EU-Jugenddialog durch nationale Konsultationen, eine EU-weite Umfrage und jeweils eine EU-Jugendkonferenz während jeder der drei Präsidentschaften im Rahmen der gemeinsamen Trio-Präsidentschaft. Diese drei EU-Jugendkonferenzen bauen aufeinander auf. Die Ergebnisse des Prozesses fließen in ein Dokument ein, dessen Annahme durch den EU-Jugendminis-

terrat am Ende der slowenischen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2021 geplant ist.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die unterschiedliche Ausgestaltung des Wahlalters bei Europawahlen in den Mitgliedstaaten der EU, und sieht die Bundesregierung im Hinblick auf das Wahlalter in Deutschland eine Benachteiligung der in Deutschland lebenden 16- und 17-Jährigen?

Der Bundesregierung sind die unterschiedlichen Gestaltungen des Wahlalters in den Mitgliedstaaten der EU bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Fragen 11 und 12 verwiesen.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Absenkung des aktiven Wahlalters in Deutschland auf 16 Jahre für
 - a) Europawahlen,
 - b) Bundestagswahlen?
12. Erachtet die Bundesregierung eine Absenkung des Wahlalters als geeignet, um die Beteiligung junger Menschen zu fördern?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Es ist geübte Praxis, dass Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen im Wahlrecht aus der Mitte des Deutschen Bundestages initiiert werden. Die Bundesregierung bringt hierzu üblicherweise keine gesetzlichen Initiativen ein.

Die Vertreterinnen und Vertreter im Koalitionsausschuss haben sich darauf verständigt, dass sich die noch in dieser Legislaturperiode einzusetzende Kommission zur Reform des Wahlrechts explizit auch mit der Frage einer möglichen Wahlaltersenkung beschäftigen wird.

Über die Frage der Absenkung des Wahlalters hinaus verfolgt die Bundesregierung mit der am 3. Dezember 2019 beschlossenen ressortübergreifenden Jugendstrategie das Ziel die Teilhabe junger Menschen an politischen Prozessen zu stärken. Gerade in einer älter werdenden Gesellschaft, in der die jüngere Bevölkerungsgruppe einen immer kleineren Anteil einnimmt, gilt es sicherzustellen, dass die Perspektiven und Bedarfe der jungen Generation angemessen berücksichtigt werden. Die Jugendstrategie der Bundesregierung (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/in-gemeinsamer-verantwortung--politik-fuer--mit-und-von-jugend/146332>) bildet mit ihren Maßnahmen, Handlungsbedarfen und Beteiligungsformaten einen Rahmen, um den Anliegen von Jugendlichen mehr Gehör zu schenken und Jugendliche sowie ihre Interessenvertretungen an politischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

13. Welche strukturelle Kooperation zur Identifizierung von Kindern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen nationalen Strafverfolgungsbehörden in Deutschland und dem Europäischen Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität (EC3) von Europol?

Das EC3 unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Strafverfolgung von Cyberkriminalität. Da das Internet bei der Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie als „Tatmittel“ genutzt wird, fallen diese Delikte (gemäß Definition von Cyberkriminalität) grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des EC3.

- a) Wie beteiligt sich die Bundesregierung an der bei Interpol angesiedelten Datenbank „International Child Sexual Exploitation“ (ICSE),

Die internationale Bildvergleichsdatenbank Kinderpornografie (ICSE) wurde am 5. März 2009 beim Interpol Generalsekretariat (IPSG) in Betrieb genommen. Die zuständigen Behörden waren von Beginn an technisch und fachlich in die Entwicklung der Datenbank eingebunden.

Die ICSE Datenbank leistet für Deutschland einen wichtigen Beitrag bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung von Kinderpornografie. ICSE dient dabei auch als internationale Plattform, auf der sich die angebundnen Behörden zu konkreten Fällen austauschen können.

- b) Wie viele Kinder konnten nach Kenntnis der Bundesregierung über die Zusammenarbeit mit EC3 und ICSE identifiziert werden (bitte für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

14. In welcher Höhe hat die Bundesregierung Finanzmittel des ISF-Polizei zur Ertüchtigung der Ermittlungsbehörden beantragt (bitte nach Höhe der beantragten Mittel sowie korrespondierender Maßnahme aufschlüsseln)?

Im ISF-Polizei wurden seitens BKA im Bereich Kinder- und Jugendpolitik Fördermittel für folgende Projekte beantragt:

- „Ausbeutung Minderjähriger in Deutschland sowie in Bulgarien und Rumänien (Aus Min)“ beantragte Förderung in Höhe von 255.724,18 Euro.
- „Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung zum Nachteil von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland und Europa (THB LIBERI)“ beantragte Förderung in Höhe von 728.940,58 Euro.

15. In welche Höhe und über welchen Zeitraum stellt die Bundesregierung Mittel zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauchs zur Verfügung (bitte mit korrespondierenden Haushaltstiteln angeben)?

Die Bundesregierung erhebt hierzu keine Zahlen.

